

Bebauungsplan nach § 13a BauGB

"Am Sonnenhang"

3. Änderung



der Stadt Mendig

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 LUVPG und Anlagen 1 und 2 zum UVPG

Verbandsgemeinde:	Mendig
Stadt:	Mendig
Gemarkung:	Obermendig
Flur:	12

Planfassung für die Verfahren nach § 13a, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Stand: November 2020

FASSBENDER WEBER INGENIEURE PartGmbB

Dipl.-Ing. (FH) M. Faßbender

Dipl.-Ing. A. Weber

Brohltalstraße 10
56656 Brohl-Lützing

Tel.: 02633/4562-0
Fax: 02633/4562-77

E-Mail: info@fassbender-weber-ingenieure.de
Internet: www.fassbender-weber-ingenieure.de



Stadt:	Mendig		
Gemarkung:	Obermendig	Flur:	12

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und Anlagen 1 und 2 LUVPG

Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist gemäß § 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Bundes- oder Landesrecht unterliegen.

Laut Nr. 3.5 der Anlage 1 zum LUVPG ist für den Bau einer öffentlichen Straße nach § 3 LStrG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich, um festzustellen, ob eine Pflicht zur Umweltprüfung besteht. Nur wenn die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Grund einer überschlägigen Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum LUVPG genannten Kriterien, die Einschätzung erlangt, dass der Bau der öffentlichen Straßen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls), ist die Anwendung des § 13a BauGB möglich.

Mit der vorliegenden Planung wird ein Bebauungsplan aufgestellt, der Erschließungsstraßen als öffentliche Straßen im Sinne des § 3 LStrG festsetzt. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls anhand Anlage 2 zum LUVPG soll klären, ob nach überschlägiger Prüfung der Bebauungsplan erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann bzw. zu erwarten sind.

Im Folgenden werden die Grundlagen tabellarisch zusammengestellt und planerisch gewertet, die für eine Einschätzung nach dem Kriterienkatalog der Anlage 2 erforderlich sind.

Sie folgt in Systematik und Nummerierung der in der Anlage 2 des LUVPG vorgegebenen Gliederung.

1. Merkmale des Vorhabens, insbesondere in Bezug auf		
Kriterium gemäß Anlage 2	Beschreibung / Auswirkung	Bewertung
1.1 Größe des Vorhabens	<p>Die Aufstellung des Bebauungsplans schafft die Voraussetzung zum Bau einer öffentlichen Straße innerhalb seines Geltungsbereiches.</p> <p>Es wird eine Gemeindestraße am südwestlichen Rand des Geltungsbereiches festgesetzt.</p> <p>Die öffentlichen Verkehrsanlagen sind mit folgenden Größen geplant: Festlegungen zur Größe:</p> <p>- Erschließungsstraßen: 267 m²</p>	
1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	<p>Das Vorhaben umfasst den Bau einer Gemeindestraßen, hierfür werden ca. 267 m² Fläche in Anspruch genommen und eine vollständige Bodenversiegelung erfolgen. Von den 267 m² sind bereits ca. 145 m² durch den heutigen Fußweg versiegelt. Es wird daher eine Mehrversiegelung von rund 122 m² durch die Gemeindestraße erfolgen. Hierfür wird das bisherige Straßenbegleitgrün überplant.</p> <p>Die Umwandlung des Fußweges zu einer Erschließungsstraße wirkt sich nicht als Eingriff aus. Allerdings führt die Verbreiterung über das Verkehrsbeleitgrün zu einer Mehrversiegelung von 122 m² (Größe des Flurstücks 923, Flur 12, Gemarkung Obermendig). Zudem ist das Verkehrsbeleitgrün bei der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplans zu 50 % als Ausgleich bilanziert worden. So dass $122 \text{ m}^2 \times 50 \% = 61 \text{ m}^2$ Ausgleichsfläche entfallen.</p> <p>Durch die Umwandlung von Verkehrsbeleitgrün in Erschließungsstraße werden gegenüber dem bauplanungsrechtlichen Ausgangszustand mehr natürliche Ressourcen in einer Größenordnung von 183 m² beansprucht.</p> <p>An andere Stelle im Bebauungsplan wird als weitere Änderung ein Baugrundstück mit einer Größe von 673 m² in einen Spielplatz umgewandelt. Vor der Änderung wäre dort eine Versiegelung anhand der festgesetzten GRZ von 0,4 in einer Größenordnung von $674 \text{ m}^2 \times 0,4 = 270 \text{ m}^2$ zulässig gewesen.</p> <p>Durch die Umwandlung von Wohnbaufläche in Spielplatz werden gegenüber dem bauplanungsrechtlichen Ausgangszustand weniger natürliche Ressourcen in einer Größenordnung von 270 m² beansprucht.</p> <p>Auch wenn davon ausgegangen werden muss, dass durch die Nutzung als Spielplatz die Bodenfunktion beeinträchtigt wird, kann die Mehrinanspruchnahme von natürlichen Ressourcen in einer Größenordnung von 183 m² durch die Umwandlung des Baugrundstücks in einen Spielplatz als kompensiert gelten.</p>	neutral
1.3 Abfallerzeugung	<p>Sofern im Zuge des Baus der Straßen Abfälle erzeugt werden, werden diese ordnungsgemäß als Baustellenabfälle entsorgt.</p> <p>Der Betrieb der Straße erzeugt keine Abfälle.</p>	neutral

1. Merkmale des Vorhabens, insbesondere in Bezug auf		
Kriterium gemäß Anlage 2	Beschreibung / Auswirkung	Bewertung
1.4 Umweltverschmutzung und Belästigung	Es ist damit zu rechnen, dass der Bau der Erschließungsstraßen in 1 bis 2 Monaten abgewickelt ist. Belästigungen werden daher auf diesen Zeitraum begrenzt sein. Umweltverschmutzungen sind nicht erkennbar. Die einschlägigen Verordnungen für den Baubetrieb sind einzuhalten.	gering
1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	Aufgrund des hohen Maßes an Routine bei Vorhaben des Straßenbaus ist das Unfallrisiko sehr gering.	sehr gering

2. Standort der Vorhaben		
Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:		
Kriterium gemäß Anlage 2	Beschreibung / Auswirkung	Bewertung
2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),	Das Plangebiet ist unbebaut, die Flächen sind wie folgt genutzt: - Fußweg - Straßenbegleitgrün Der eventuelle Straßenbau umfasst einen Fußweg, die Durchgängigkeit für die Landwirtschaft und Erholungssuchende bleibt vollumfänglich erhalten.	gering
2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien),	<u>Wasser:</u> Das Niederschlagswasser versickert auf dem Grünstreifen derzeit vor Ort bzw. läuft der Topografie folgend breitflächig ab. Durch den Bau der öffentlichen Verkehrsflächen erfolgt eine Mehrversiegelung von ca. 122 m ² . Das darauf abfließende Oberflächenwasser entwässert über die Ortskanalisation. <u>Boden:</u> Ein Verlust an natürlichen Bodenfunktionen in einer Größenordnung von ca. 122 m ² ist unvermeidbar. <u>Natur:</u> Von dem Straßenbau sind ein Fußweg und Straßenbegleitgrün betroffen. <u>Landschaft:</u> Die Umwandlung des Fußweges mit Verbreiterung in eine Straße wirkt sich nicht auf das Landschaftsbild aus. Der Erholungswert der Landschaft wird durch die Änderung nicht beeinträchtigt.	gering gering gering neutral

Kriterium gemäß Anlage 2	Beschreibung / Auswirkung	Bewertung
2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		
2.3.1 Natura 2000-Gebiete	Nicht betroffen	--
2.3.2 Naturschutzgebiete	Nicht betroffen	--
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente	Nicht betroffen	--
2.3.4 Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke	Nicht betroffen	--
2.3.5 Naturdenkmäler	Nicht betroffen	--
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen	Nicht betroffen	--
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope	Nicht betroffen	--
2.3.8 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete, Gewässerrandstreifen	Nicht betroffen	--
2.3.9 Gebiete, in denen die in den Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Nicht betroffen	--
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte	Nicht betroffen	--
2.3.11 Kulturdenkmäler Grabungsschutzgebiete sonstige Gebiete, die von der zuständigen Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Nicht betroffen	--

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen		
Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:		
Kriterium gemäß UVPG, Anlage 2	Beschreibung / Auswirkung	Bewertung / Erheblichkeit
3.1 Ausmaß	Die Auswirkungen des Baus der Verkehrsanlagen in einer Größenordnung von ca. 267 m ² sind auf die unmittelbare Umgebung beschränkt.	Auswirkungen werden nicht als „erheblich“ im Sinne des LUVPG bewertet.
3.2 Grenzüberschreitende Auswirkungen	Ein grenzüberschreitender Charakter der durch die Planung verbleibenden Auswirkungen kann ausgeschlossen werden.	nicht gegeben
3.3 Schwere und Komplexität	Grad und Komplexität der Auswirkungen liegen im üblichen Rahmen vergleichbarer Projekte. Am Standort werden keine im Vergleich zu anderen Flächen zusätzlichen oder besonders gravierenden Auswirkungen verursacht. Die Auswirkungen sind als nicht erheblich zu bewerten.	Veränderungen zur Bestandssituation sind gegeben; die Veränderungen werden als nicht „erheblich“ im Sinne des LUVPG bewertet.
3.4 Wahrscheinlichkeit	Die beschriebenen Auswirkungen sind für derartige Projekte unvermeidbar. Das Plangebiet ist durch die umgebenden Nutzungen jedoch bereits vorbelastet, so dass die Auswirkungen weniger ins Gewicht fallen werden.	vertretbar
3.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität	Die beschriebenen Auswirkungen sind dauerhaft, jedoch nicht als erheblich einzustufen. Durch den Bau der Straßen wird es im Vergleich zu sonstigen öffentlichen Straßen zu keinen erheblichen Häufigkeiten von potentiell beeinträchtigenden Auswirkungen (Verkehr) kommen.	Vertretbar, nicht „erheblich“ i.S. LUVPG.

Fazit:

Bei dem geplanten Bau von Verkehrsanlagen handelt es sich um ein Vorhaben, das zu einer Versiegelung und Beseitigung von Biotopstrukturen in einer Größenordnung von ca. 122 m² führt. Aufgrund der Geringfügigkeit handelt es sich nicht um erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt.

Die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB ist möglich.

Ausfertigung:

Der Stadtrat macht sich das vorstehende Prüfergebnis zu eigen.

Mendig, den 07.06.2021



Stadt Mendig

(Hans-Peter Ammel)

Stadtbürgermeister